

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage-Nr.:

**öffentlich
132/2023**

Aktenzeichen:	390.V.07.01
Bearbeitender Fachbereich/Fachgebiet/Team/Eigenbetrieb:	FG 390 Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz
Datum:	31.07.2023

Beratungsfolge der Gremien**Termin**

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ordnung	04.09.2023
Finanz- und Personalausschuss	11.09.2023
Kreisausschuss	18.09.2023
Kreistag	25.09.2023

Betreff:

Einleitung des Konsultationsverfahrens zur Neufassung der Gebührensatzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage 1 der Vorlage beigefügte Entwurf der Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird entsprechend Artikel 85 der Verordnung (EU) 2017/625 (VO (EU) 2017/625) des Europäischen Parlaments und des Rates den Interessenvertretern für eine Konsultation bekannt gegeben.
2. Der Landrat wird beauftragt, das vorgeschriebene Konsultationsverfahren durchzuführen.

Sachdarstellung:**A. Allgemeines**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 die Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene beschlossen. Seit dem 01.12.2012 werden die Gebühren für diese Amtshandlungen auf Grundlage dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht für die in dieser Satzung genannten amtlichen Kontrollen ergab sich aus der zu dem Zeitpunkt geltenden Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004.

Seit dem 14.12.2019 regelt die VO (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (EU-Kontrollverordnung) die Gebührenpflicht für die in dieser Satzung genannten amtlichen Kontrollen.

Das Kapitel VI der EU-Kontrollverordnung regelt in den Artikeln 78 bis 85 die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bildet daher die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten und damit auch für die entsprechenden Gebührensatzungen.

So müssen gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b) der EU-Kontrollverordnung für die bezeichneten amtlichen Kontrollen mindestens die in Anhang IV Kapitel II der VO benannten Pflichtgebühren erhoben werden. Aufgrund des Artikels 79 Absatz 1 Buchstabe a) EU-Kontrollverordnung können die Kreise bis zur Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten nach oben abweichen.

Ein Abweichen nach unten ist nach Artikel 79 Absatz 3 EU-Kontrollverordnung möglich. Danach können Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten auf objektiver und nichtdiskriminierender Grundlage die Höhe der Gebühren oder Abgaben verringern, wenn dabei die Interessen von Unternehmern mit geringem Durchsatz, die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs, die Erfordernisse von Unternehmern in Regionen in schwieriger geographischer Lage und das Maß, in dem sich der Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gehalten hat, berücksichtigt wird.

Eine wesentliche Änderung gegenüber den bis zum 14.12.2019 geltenden EU-Finanzierungsvorschriften ist die im Artikel 85 Absatz 1 EU-Kontrollverordnung geforderte Gewährleistung eines hohen Maßes an Transparenz. Danach müssen bestimmte Informationen öffentlich zugänglich sein. Zudem müssen nach Artikel 85 Absatz 3 EU-Kontrollverordnung die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultieren (sogenanntes Konsultationsverfahren).

Die betroffenen Schlachtbetriebe sind über die beabsichtigte Satzung zu informieren und um Stellungnahme zu bitten. Auf Anfrage ist den Schlachtbetrieben die Kalkulation bekannt zu geben. Nach einer angemessenen Äußerungsfrist von mindestens vier Wochen sind die Äußerungen der Betriebe zu bewerten und soweit beachtlich zu berücksichtigen und die Satzung dann in einem zweiten Beschlussverfahren zu beschließen.

Aufgrund der beschriebenen Verfahrensänderung ist die derzeitige Satzung an das geltende Recht anzupassen.

Darüber hinaus besteht aufgrund des seit dem Erlass der derzeit geltenden Satzung im Jahre 2012 eingetretenen Sach- und Personalkostenanstiegs sowie durch zusätzlich eingeführte externe Audits im Trichinenlabor nach mehr als 10 Jahren Gebührenstabilität die Notwendigkeit, die Gebühren anzupassen.

B. Satzungsregelungen und Kalkulation

Die Verordnung (EU) 2017/625 regelt unter anderem die Finanzierung der Kontrollen in den Bereichen des Futtermittel- und Lebensmittelrechtes sowie der Tiergesundheit und dem Tierschutz.

Für die amtlichen Kontrollen müssen die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Ob die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln oder durch die Erhebung von Gebühren oder Kostenbeiträgen erfolgt, bleibt grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen. Dies gilt jedoch nicht für die Bereiche, für die bereits in der Vergangenheit Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG erhoben wurden. Da für Amtshandlungen, die dem Gebiet der Fleischhygiene zuzuordnen sind, auch in der Vergangenheit Gebühren erhoben wurden, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, hierfür weiterhin Gebühren zu erheben.

Über die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) sind die in der EU-Kontrollverordnung enthaltenen Pflichtgebühren in den Tarifstellen 23.8.4.1 ff. in das Landesrecht übernommen. Der Kreis Lippe ist gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW berechtigt, in seinem Aufgabenbereich für diese Amtshandlungen eine eigene Gebührenordnung (Satzung) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen.

Die tatsächlichen Kosten für die Kontrollen auf dem Gebiet der Fleischfleischhygiene im Kreis Lippe lagen

und liegen auch aktuell über den vom Land NRW festgesetzten Mindestgebühren. Daher sollte weiterhin von der Möglichkeit gemäß § 2 Absatz 3 Gebührengesetz NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 23.8.4.1 ff Gebrauch gemacht werden, die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischfleischhygiene durch eine kommunale Satzung zu regeln.

Die Festsetzung höherer Gebühren als die in der EU-Kontrollverordnung genannten Pflichtgebühren ist mit der Verordnung vereinbar, soweit sie die berücksichtigungsfähigen Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip). Berücksichtigungsfähig sind gemäß Artikel 81 EU-Kontrollverordnung folgende Kosten:

- Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals – einschließlich des Hilfs- und Verwaltungspersonals – das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten und sonstiger Nebenkosten;
- Kosten für Verbrauchsgüter und Hilfsmittel;
- Kosten für Leistungen, die beauftragte Stellen den zuständigen Behörden für amtliche Kontrollen, die diesen beauftragten Stellen übertragen wurden, auferlegen;
- Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des beteiligten Personals;
- Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.

Zuletzt wurden die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich der Fleisch- und der Geflügelfleischhygiene mit der zum 01.11.2012 in Kraft getretenen Satzung des Kreises Lippe unter Berücksichtigung der damaligen Rechtslage (Verordnung (EG) 882/2004) kalkuliert.

Die Höhe der beim Kreis Lippe für die Durchführung der oben angeführten Überwachungsaufgaben anfallenden Kosten wird in hohem Maße durch die Höhe der Personalkosten bestimmt. Die Gebührenkalkulation von 2012 basierte auf der Basis des zum 01.09.2008 in Kraft getretenen Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der 2011 geltenden Fassung. Die seitdem im Tarifvertrag erfolgten Tarifierhöhungen sind in der derzeitigen Satzung und bei den aktuellen Gebührensätzen nicht berücksichtigt.

In der Zwischenzeit ist bei den allgemeinen Personal- und Sachkosten eine deutliche Erhöhung der Kosten eingetreten. So betragen die Lohnerhöhungen im TV-Fleischuntersuchung allein im Zeitraum von Februar 2017 bis April 2022 in der Summe mehr als 11 %. Nach den kalkulierten Kosten würde das Defizit bei unveränderten Gebührensätzen über 150.000,00 Euro im Jahr betragen.

Die neue im jetzigen Satzungsentwurf vorgelegte Gebührenstruktur beinhaltet die Gebührenstaffel entsprechend der Personalkostenstaffel für Stückvergütungen nach dem Tarifvertrag. Die Gebührenstaffeln wurden daher unter Berücksichtigung der Tarifstruktur gebildet, um eine den jeweils anfallenden Kosten und damit dem Wert der erbrachten Leistung entsprechende Gebühr zu erheben. Die Gebührenstruktur ist so gestaltet, dass die Schlachtbetriebe entsprechend den in ihrer Staffel (Stückzahl pro Schlachtung) anfallenden Kosten belastet werden.

Bei der Aufteilung in die verschiedenen Tierartengruppen wurde die landesrechtliche Gebührenregelung der Tarifstelle 23.8.4 der AVerwGebO NRW berücksichtigt, die der im Anhang II, Kapitel IV der Verordnung (EU) 2017/625 vorgegebenen Struktur entspricht.

Im Kreis Lippe gibt es 18 zugelassene handwerklich strukturierte Schlachtbetriebe, von denen einzelne an nur wenigen Schlachttagen im Jahr schlachten oder in den letzten zwei Jahren nicht geschlachtet haben. Einen zugelassenen Geflügelschlachtbetrieb gibt es im Kreis Lippe nicht mehr.

Aufgrund der langjährigen Gebührenstabilität und der bereits 2011 nicht kostendeckenden Gebührensatzung kommt es zu einer deutlichen Gebührenerhöhung. Diese Erhöhung wirkt sich besonders in den Staffeln bis 5 geschlachteten Tieren aus, da diese in der bisherigen Satzung besonders begünstigt wurden.

C. Beschlussverfahren

Die Beteiligung der politischen Gremien des Kreises Lippe erfolgt in einem zweistufigen Beschlussverfahren:

1. Konsultationsverfahren

Der anliegende **Entwurf der neuen Gebührensatzung** wird nach der Vorberatung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Ordnung am 04.09.2023, des Finanz- und Personalausschusses am 11.09.2023, des Kreisausschusses am 18.09.2023 vom Kreistag am 25.09.2023 beraten und die Bekanntgabe für eine Konsultation soll beschlossen werden. Anschließend erfolgt die entsprechend des Verfahrens vorgesehene Veröffentlichung der Unterlagen und auf Wunsch auch die Übersendung an die betroffenen Unternehmen und die Fachverbände.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen die Gebührensatzung bis zum 31.10.2023 dem Kreis Lippe, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold entweder schriftlich oder montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr persönlich zur Niederschrift mitgeteilt werden können.

2. Beschlussverfahren über die Gebührensatzung

Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden bewertet und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung in der anliegenden Gebührensatzung berücksichtigt. Der (gegebenenfalls im Laufe des Verfahrens geänderte) Entwurf der Gebührensatzung soll dann in der Beratungsfolge des vierten Quartals 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

D. Hinweise zur Gebührenkalkulation

1. Kalkulation der Gebührenbeträge

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Die Gebührenbeträge in der aktuell gültigen Satzung vom 04.10.2012 sind seitdem unverändert gültig.

Zuletzt haben sich ab dem 01.04.2022 die Entgelte für das amtliche Kontrollpersonals um 1,73 Prozentpunkte erhöht. Des Weiteren haben sich diverse Sachkosten (Untersuchungskosten, Verbrauchsmaterial) erhöht und neue Sachkosten (Auditierung des Trichinenlabors, Pflegekosten für das EDV-Fachmodul) sind hinzugekommen.

Neben Einmalzahlungen im Jahr 2023 bis Februar 2024 wurde im aktuellen bis Ende 2024 geltenden Tarifabschluss eine weitere Entgelterhöhung um 11,5 % ab März 2024 beschlossen.

Die in dem Entwurf der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kostendeckend kalkuliert und überschreiten die Pflichtgebühren, da die Pflichtgebühren nicht ausreichen, um die im Kreis Lippe entstehenden Kosten der amtlichen Kontrollen zu decken (siehe Anlagen 3 und 5 sowie die Erläuterungen in Anlage 6 hierzu).

Die Gesamtkosten der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden in der vorliegenden Fleischhygienesatzung ab Geltung der Satzung für die Jahre 2024 bis 2026 für einen 12-monatigen Zeitraum auf voraussichtlich durchschnittlich 360.766 EUR kalkuliert. Hierbei wurde der Durchschnitt der Schlachtzahlen der Jahre 2021 und 2022 zugrunde gelegt. Die Stückvergütungen wurden auf der Grundlage des für das Jahr 2023 geltenden Vergütungstarifvertrages und eines Zuschlages für die in 2024 vereinbarte Anhebung der tariflichen Stückvergütungen um 11,5 Prozent zugrunde gelegt. Von der Gesamtsumme entfallen auf

Direkte Stückvergütungen lt. Tarif	132.662 EUR
+ Direkte Stückvergütungszuschläge lt. Tarif	3.932 EUR
+ Allgemeine Zuschläge auf Stückvergütungen lt. Tarif	53.042 EUR
+ Lohnnebenkosten auf Stückvergütungen	24.248 EUR
= Zwischensumme: Stückvergütungen	213.884 EUR
+ Bezüge und Gehälter der Festangestellten	60.476 EUR
= Zwischensumme: Personalaufwendungen	274.360 EUR

+ Verwaltungsgemeinkosten	39.577 EUR
+ Sachkosten	5.134 EUR
+ Allgemeine Reisekosten	13.531 EUR
+ Trichinenlabor einschl. Reisekosten	23.623 EUR
+ Rückstandsuntersuchungen	4.541 EUR
= Gesamtsumme	360.766 EUR

Die neue Satzung legt den Regelungen der EU-Kontrollverordnung entsprechend wie bisher für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben eine Gebühr je Tier fest. Die verursachungsgerechte Zuordnung der gesamten Kosten ergibt sich aus der Anlage 3.

Zur Förderung der in Lippe ansässigen handwerklich organisierten kleinen Schlachtbetriebe wurde in der bisherigen Gebührenstaffel eine Angleichung der kleinsten Staffelgröße an die zweitkleinste vorgenommen und die sich dann ergebende Gebühr wurde zudem um 15% abgesenkt. Dies soll auch für die Zukunft vorgenommen werden. Hierzu wird auf die Anlage 3 verwiesen. Die Gebühreneinnahme reduziert sich um rd. 57.000 € = -15,8 %, vgl. hierzu Anlage 4.

Im Hinblick auf die strategische Zielplanung des Kreises Lippe und die darin verankerte Förderung der regionalen und der Direktvermarktung (Umwelt- und Klimaschutz) sowie des Mehrwerts der regionalen Wertschöpfung (Wirtschaftsförderung) hier ansässiger Betriebe erscheint eine Übernahme von 15% der Kosten für die Fleischbeschau aus dem steuerfinanzierten Haushalts trotz der angespannten Haushaltslage und der laufenden Aufgabenkritik angemessen.

Auswirkungen auf die Preisgestaltung: Bei den Preisen für Rinderhälften (Jungbullen) beträgt der Anteil der Gebühren 14 ct - 21 ct / kg (Anstieg 6 ct. - 10 ct / kg), bei Schweinehälften rd. 13 ct - 21 ct / kg (Anstieg rd. 4 - 9 ct / kg).

2. Umsetzung der Transparenzvorgaben nach der VO (EU) 2017/625

Nach Artikel 85 Absatz 1 der EU-Kontrollverordnung gewährleisten die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen insbesondere in Bezug auf

- die Methode zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben und die dafür verwendeten Daten,
- die Höhe der Gebühren oder Abgaben, die für jede Unternehmenskategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden,
- die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 der EU-Kontrollverordnung (Kostenarten z.B. Kosten für Löhne, Sozialversicherung, Altersruhegeld, Einrichtung und Ausrüstung, Instandhaltung, Verbrauchsgüter, Schulungen, Reisekosten, Laborkosten).

Artikel 85 Absatz 2 EU-Kontrollverordnung verlangt, dass jede zuständige Behörde die vorgenannten Informationen für jeden Bezugszeitraum sowie die entstehenden Kosten öffentlich zugänglich macht. Die damit geforderten Informationen ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

3. Zusammenfassung

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten und geänderter Rechtslage ist eine Neufassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Diese Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Vor Erlass der neuen Satzung ist den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Im Haushalt/Wirtschaftsplan veranschlagt:		<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja
Produkt-Nr.:	02 03 02	Bezeichnung:	Schlachttier- und Fleischuntersuchung
<u>Kreishaushalt:</u>		<u>Wirtschaftsplan:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtprodukt 1 <input type="checkbox"/> Pflichtprodukt 2 <input type="checkbox"/> freiw. Produkt <input type="checkbox"/> Strategie / A-Produkt <input type="checkbox"/> B-Produkt <input type="checkbox"/> C-Produkt		<input type="checkbox"/> Pflichtleistung <input type="checkbox"/> freiw. Leistung	
Veränderung im Einzelnen:		Betrag in €:	
Ertrag / Einzahlung		+100.000 €	laufend einmalig
Aufwand / Auszahlung / Investition		€	laufend einmalig
Be - / Entlastung Haushalt/Wirtschaftsplan: (-) (+)		+100.000 €	wirksam ab: (Datum) 01/2024
<u>Bei Belastung:</u> Deckung			
Zielsetzung/Wirkung der Maßnahme:		Erhebung kostendeckender Gebühren für die amtlichen Kontrollen im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung	

Nachhaltigkeitscheck auf Grundlage der Leitziele des Zukunftskonzepts Lippe 2025

<p>Eine Nachhaltigkeitseinschätzung wird <u>nicht</u> vorgenommen. Begründung:</p> <p><input type="checkbox"/> Personalentscheidung <input type="checkbox"/> Gremienbesetzung</p> <p><input type="checkbox"/> finanzwirtschaftlicher Beschluss, der sich auf die Verabschiedung des Haushalts/Stellenplans, auf Jahresrechnungen, Prüfungsfeststellungen des RPA, Prüfaufträge oder auf die Bestätigung des Gesamtabchlusses bezieht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sonstiger Grund (z. B. formale Änderungen, Zuständigkeitsregelungen o.ä.): Formales Verfahren für die Neufassung einer Satzung</p>

	Kriterien	Pos. Effekt	Kein Effekt	Neg. Effekt
	Ökonomie			
a	Ausreichendes Angebot an Arbeitskräften/Fachkräften sichern			
b	Digitale Infrastruktur schaffen und Digitalisierung sinnvoll nutzen			
c	Innovation, Vernetzung und Wissenstransfer fördern			
d	Chancen Benachteiligter auf dem Arbeitsmarkt verbessern			
e	Berufliche Integration durch passgenaue Konzepte gestalten			
f	Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung im ländlichen Raum unterstützen			
g	Infrastruktur leistungsfähig u. Flächenangebot zukunftsfähig gestalten			

Klimaschutz/Ökologie				
h	Lippe zur Klimaschutzregion weiterentwickeln			
i	CO2 und Treibhausgase reduzieren			
j	Nutzung erneuerbarer Energien ausbauen			
k	Ressourcenverbrauch senken			
l	Kommunale Ver- und Entsorgung nachhaltig gestalten und sichern			
m	Multimodale Mobilität entwickeln			
n	In die postfossile Mobilität umsteuern			
o	Artenschutz sicherstellen und Biodiversität erhalten			
Soziales				
p	Vernetzte, hochwertige und innovative Bildungsangebote schaffen			
q	Übergänge und Lebenslanges Lernen gestalten			
r	Familiengerechtigkeit verbessern in Betreuung, Erziehung und Bildung			
s	Gesundheitsversorgung sichern und weiterentwickeln			
t	Gleichwertige Lebensbedingungen für alle schaffen			
u	Integration leben und fördern			
v	Bürgerschaftliches Engagement und Sport unterstützen			

Zusammenfassende Einschätzung der positiven und negativen Effekte für die wirtschaftliche Entwicklung des Kreises:

Zusammenfassende Einschätzung der positiven und negativen Effekte für die ökologische Entwicklung des Kreises:

Zusammenfassende Einschätzung der positiven und negativen Effekte für die soziale Entwicklung des Kreises:

In Vertretung

gez. Grabbe
Verwaltungsvorstand I

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
2. Synopse (Gegenüberstellung alte Satzung und Entwurf Neufassung)
3. Gebührenkalkulation
4. Herleitung der satzungsgemäßen Tarifstaffel
5. Vergleichsberechnung Mindestgebühr
6. Erläuterungen zu Anlagen 3 und 5